



Amtsblatt

der Regierung in Aurich

Nr. 37

Ausgegeben in Aurich, am 8. Dezember

1956

Inhalt: Aufbaugbietserklärung der Gemeinde Wybelsum, Kreis Norden S. 84 — Personalien S. 84 — Andere Behörden S. 84 — Oeffentlicher Anzeiger S. 85 — Hinweis auf Neuerscheinungen S. 85.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

82. Aufbaugbietserklärung der Gemeinde Wybelsum, Kreis Norden

Der Rat der Gemeinde Wybelsum hat durch Beschluß vom 14. 2. 1956 und mit meiner Zustimmung Teile des Gemeindegebietes zum Aufbaugbiet erklärt.

Auf die öffentliche Bekanntmachung dieses Beschlusses in den Tageszeitungen „Osfriesen-Zeitung“ und „Ostfriesische Rundschau“ vom 29. August 1956 wird hiermit hingewiesen.

Aurich, den 28. November 1956.

Der Regierungspräsident — I/H 54.1-3/32 (236)

Personalien

Versetzt: Regierungsinspektor Otto Stromann, von der Regierung Stade an die Regierung in Aurich

Aus dem Bereich der Wasser- und Schifffahrts- direktion Aurich:

Regierungsbaurat Krawczynski, Vorstand des Wasser- und Schifffahrtsamtes Wilhelmshaven wurde zum Oberregierungsbaurat befördert.

Andere Behörden usw.

Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in der Gemeinde Neuschoo

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) sowie des § 13 der Durchführungsverordnung hierzu vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) wird mit Ermächtigung des Regierungspräsidenten als höhere Naturschutzbehörde für den Bereich der Gemeinde Neuschoo folgendes verordnet:

§ 1

Die in der Landschaftsschutzkarte bei der unteren Naturschutzbehörde, Landkreis Wittmund, mit roter Farbe eingetragenen Landschaftsteile im Bereich der Gemeinde Neuschoo (Gehölz beim Hause des Bauern

Lüke Goldenstein in Lüdstede) werden mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

§ 2

Es ist verboten, die in der Landschaftsschutzkarte eingetragenen Landschaftsbestandteile zu verändern, zu beschädigen oder zu beseitigen. Ferner ist verboten, auf den in der Landschaftsschutzkarte durch besondere Umrahmung kenntlich gemachten Flächen Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuß zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten. Hierunter fällt die Anlage von Bauwerken aller Art, Verkaufsbuden, Zelt- und Lagerplätzen, Müll- und Schuttplätzen sowie das Anbringen von Inschriften und dergleichen, soweit letztere nicht auf Landschaftsschutzmaßnahmen hinweisen. Unberührt bleibt die wirtschaftliche Nutzung, soweit sie dem Zweck dieser Verordnung nicht widerspricht.

§ 3

Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung können in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 4

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 und dem § 16 der Durchführungsverordnung hierzu vom 31. Oktober 1935 bestraft, soweit nicht schärfere Strafbestimmungen anzuwenden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im „Amtlichen Mitteilungsblatt des Kreises Wittmund“ in Kraft.

Wittmund, den 20. Dezember 1955.

Landkreis Wittmund als untere Naturschutzbehörde

Im Auftrage des Kreistages:

gez. R. Onken
Landrat

gez. A. Schulte
Kreisverordneter